



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

69. Jahrgang

Ansbach, 15. Februar 2024

Nr. 2

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	15
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
336. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 26. Februar 2024	16
Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024	17
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken für das Haushaltsjahr 2024	18
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Beschluss der Verbandsversammlung der FWF vom 14. Dezember 2023	19
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2024 .	21
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024	22
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)	24
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2024	25
Haushaltssatzung 2024 des ZRF Mittelfranken Süd	26
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" für das Haushaltsjahr 2024	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	28
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2024	29
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2024	30
Bek. Nr. 29/2024 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ornbau“, Stadt Ornbau	
a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	31



Sonstige Bekanntmachung

Seite

Bergrechtliches Genehmigungsverfahren für den geplanten Quarzsand-Tagebau "Beerbach" durch die Firma Engelhardt Bauunternehmen GmbH, Spalt; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich der Errichtung und des Betriebs des Quarzsand-Tagebaus "Beerbach" der Firma Engelhardt Bauunternehmen GmbH, Spalt

32

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

34

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 27. Dezember 2023 im Alter von 75 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Reinhard Vater

Herr Vater war bis zu seinem Ruhestandseintritt nahezu 45 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 3. Januar 2024

Riesner	Pfützner
Ltd. Regierungsdirektorin	Stv. Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 7. Januar 2024 im Alter von 79 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Wolf-Dieter Ueberrück

Herr Wolf-Dieter-Ueberrück war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 40 Jahre im Dienst des Freistaats Bayern beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 17. Januar 2024

Riesner	Pollack
Ltd. Regierungsdirektorin	Personalratsvorsitzende

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Januar 2024 Gz. RMF-SG21-2206-2

Zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern wurden mit Wirkung vom 01.01.2024 folgende Personen bestellt:

Kehrbezirk	Name	Vorname	Straße	PLZ	Wohnort
Ansbach-Land 1	Schmörer	Bernd	Marktplatz 10	91586	Lichtenau
Ansbach-Land 7	Großberger	Hartmut	Beerbach E 4	91183	Abenberg
Ansbach-Land 23	Roos	Stefan	Sudetenstraße 8	91578	Leutershausen
Ansbach-Land 24	Siebentritt	Patrick	Kreuzweg 3	91792	Stopfenheim
Ansbach-Stadt 1	Rippstein	Markus	Schleifweg 12	91522	Ansbach
Erlangen-Höchstadt 8	Walter	Peter	Weigenhofener Hauptstraße 12	91207	Lauf
Fürth-Land 2	Völkner	Matthias	Kapsdorf 38	91183	Abenberg
Fürth-Land 9	Hilsenbeck	Klaus	Geißbichl 12	91171	Greding
Fürth-Stadt 8	Ackermann	Thomas	Danziger Ring 36	91438	Bad Windsheim
Neustadt-Bad Windsheim 7	Wörlein	Matthias	Jungfernbuck 13	91463	Dietersheim
Neustadt-Bad Windsheim 8	Hofmann	Erich	Sondernohe 43	91604	Flachslanden
Nürnberger Land 5	Rückert	Martin	Föhrenweg 8	91161	Hilpoltstein
Nürnberg-Stadt 14	Frisch	Andreas	Rudolf-Schiestl-Straße 15	90765	Fürth
Nürnberg-Stadt 22	Bongartz	Frank	Weißdornweg 5	91126	Kammerstein
Roth 16	Held	Daniel	Am Altenweiher 10	92318	Neumarkt
Schwabach 4	Ottmann	Stefan	Wassermungenauer Straße 16	91174	Spalt
Weißenburg-Gunzenhausen 9	Metzger	Julian	Geiselsberger Straße 11	91720	Absberg

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 15

Bekanntmachungen der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g **des Planungsverbands Region Nürnberg** **vom 25.01.2024**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 336. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 26.02.2024, 10:00 Uhr, in Nürnberg
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 335. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 20.11.2023
2. Bauleitplanentwürfe
- 2.1 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 460a „Bereich entlang der Flugplatzstraße und westlich der Vacher Straße - Golfpark“;
Stadt Fürth
3. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 8-streifigen Ausbau der BAB A 9 Berlin - Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost (Abschnitt 640, Station 0,474 bis Abschnitt 660, Station 0,586) einschließlich Anpassung der Rampe BAB A 3/BAB A 9 im Gebiet der Stadt Nürnberg, der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg sowie im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn, Fischbach b. Nürnberg und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land

Nürnberg, 25. Januar 2024

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 16

**Haushaltssatzung
des Planungsverbands Region Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2024**

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 17 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 84.100,00 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 12.500,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Nürnberg, 22. Dezember 2023

gez.
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Region Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 22. Dezember 2023

gez.
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Informationstechnik Franken" erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgestellt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.845,- €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.725,- €
	und dem Jahresergebnis von	- 880,- €
2.	Im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.845,- €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.725,- €
	und einem Saldo von	- 880,- €
	b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000,- €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,- €
	und einem Saldo von	1.000,- €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,- €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,- €
	und einem Saldo von	0,- €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	120,- €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 6.845,- € festgesetzt.
2. Eine Investitionsumlage für die neuen Verbandsmitglieder von insgesamt 1.000,- € wird festgesetzt, die Umlage ist dem Sonderposten zugeführt und wird als Liquiditätsreserve vorgehalten.
3. Für jedes weitere neue Verbandsmitglied wird während des Jahres bei Beitritt zum Zweckverband eine Investitionsumlage von 1.000,- € festgesetzt und als Sonderposten der Liquiditätsreserve zugeführt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

1. Der Bestand an finanziellen Mitteln aus dem Ergebnishaushalt beträgt 3.959,98 €, da die Erträge des Vorjahres die Aufwendungen des Vorjahres überschritten haben. Gemäß § 24 KommHV Doppik werden die überschüssenden Mittel zur Deckung Aufwendungen 2024 mit verwendet. Der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres beträgt also 3.616,98 €.
2. Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird nach Art. 41 KommZG verzichtet.

§ 7

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Fürth, 7. Dezember 2023

Martin Walz
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Fürth, 7. Dezember 2023

gez.
Martin Walz
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 18

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Beschluss der Versammlung der FWF

Vom 14. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 22 KommZG erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken folgende Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Kostenerhebung

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren und Auslagen

Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen worden sind.

§ 3 Inkrafttreten

Die Neufassung der Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 24.03.2022 außer Kraft.

Uffenheim, 14. Dezember 2023

Tamara Bischof
Verbandsvorsitzende

siehe Anlage Kommunales Kostenverzeichnis

MFrABI S. 19

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
vom 14. Dezember 2023
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im
eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Tarif- grup- pe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	1.1	Allgemeine Amtshandlungen Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 € je angefangene Seite, mindestens 15,00 €.
	1.2	Amtshandlungen 1. im überwiegenden öffentlichen Interesse, die von Amts wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) Sind diese von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht	Kostenfrei
		2. im Vollstreckungsverfahren	
		a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird (Art. 36 VwZVG)	15,00 € bis 150,00 €
		b) in Verbindung mit dem Verwaltungsakt	kostenfrei
		c) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 € bis 2.500,00 €
		d) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO
		e) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		ea) bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO mindestens 10,00 €
		eb) sonst	15,00 € bis 200,00 €
	1.3	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 € bis 400,00 €
	1.4	Mahngebühren Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen (Art. 19, 23 VwZVG; W Nr. 41 zu Art. 70 BayHO)	5,00 € bis 150,00 €
	1.5	Stundung Erlass, Erstattung öffentlichen Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG)	kostenfrei
	1.6	Anordnung der Wassersperre	10,00 € bis 150,00 €
	1.7	Rückgabegebühr von Lastschriften	5,00 € bis 150,00 €
	1.8	Leitungsauskünfte an Dritte, z. B. Privatpersonen und Unternehmen	30,00 € bis 500,00 €*
	1.9	Bayerisches Umweltinformationsgesetz a) Eröffnung eines Zugangs zu Umweltinformationen nach Art. 3 Abs. 2 BayUIG Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Bearbeitungsaufwand, Art. 6 Abs. 2 KG findet keine Anwendung (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 BayUIG) b) Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Art. 10 und 11 BayUIG c) Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags	10,00 bis 2.500 € gebührenfrei kostenfrei

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	1.10	Auslagen, z. B. Versandkosten, Portokosten	in tatsächlich entstandener Höhe
	1.11	Erstellung von Kopien	schwarz-weiß Kopien: 0,40 € je Seite DIN A4* 0,60 € je Seite DIN A3* 4,20 € pro qm bei Papierplänen/Planplots* farbige Kopien: 0,80 € je Seite DIN A4* 1,20 € je Seite DIN A3* 12,60 € pro qm bei Papierplänen/Planplots*

* zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2024 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	2.532.203 EUR
in den Aufwendungen auf	3.082.508 EUR

Jahresverlust	550.305 EUR
---------------	-------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	2.067.831 EUR
in den Ausgaben auf	2.067.831 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 1.460.736 € über langfristige Darlehen aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Wendelstein, 2. Januar 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.460.736 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit Regierungsschreiben vom 21.12.2023 Gz. RMF-SG12-1512-14-294-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Wendelstein, 2. Januar 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
gez.
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 21

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2024 (GVBl S. 385, 586) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2024 (GVBl S. 385, 586), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	15.811.200,-- Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	15.811.200,-- Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- Euro

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	15.613.200,-- Euro 15.325.300,-- Euro 287.900,-- Euro
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,-- Euro 220.000,-- Euro 220.000,-- Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,-- Euro 0,-- Euro 0,-- Euro 0,-- Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	67.900,-- Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000, -- Euro festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Nürnberg, 4. Januar 2024

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
Knut Engelbrecht
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Königstorgraben 1, 90402 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Nürnberg, 4. Januar 2024

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
gez.
Knut Engelbrecht
Verbandsvorsitzender

**Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2022
des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2022 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW), Nürnberg - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 22. Juni 2023

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfers

2. Feststellung des Jahresabschlusses:

Die Verbandsversammlung hat am 15.11.2023 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2022 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen in der Zeit vom

16.02. bis einschließlich 26.02.2024

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	21.621.000 €
in den Aufwendungen mit	21.074.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	12.705.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2024 wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.600.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2024 und die Preisperiode 2024 - 2027 werden wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,2000 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	79,00 €

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2024 ein Mehr-/Minderergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2024 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

Der Konsolidierungskurs wird ab 2024 entsprechend fortgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Nürnberg, 30. Dezember 2023

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.500 T € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit Regierungsschreiben vom 05.12.2023, Gz.: RMF-SG12-1512-14-298-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Nürnberg, 30. Dezember 2023

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 25

Haushaltssatzung 2024 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.803.167,00 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	270.761,00 €

§ 2

Die Verbandsumlage wird	im Verwaltungshaushalt auf und im Vermögenshaushalt auf	1.600.000,00 € ---- €
-------------------------	--	--------------------------

festgesetzt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Schwabach, 15. Januar 2024

ZRF Mittelfranken Süd
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat u. Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushalt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Schwabach, 15. Januar 2024

ZRF Mittelfranken Süd
gez.
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat u. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 26

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
"Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.747.000,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.310.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 840.000,00 Euro festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	70 %	588.000,00 Euro
Stadt Erlangen	30 %	252.000,00 Euro

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 275.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Erlangen, 15. Januar 2024

Zweckverband "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Erlangen, 15. Januar 2024

Zweckverband "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"
gez.
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 27

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 65 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABL Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	5.012.717 Euro
in den Aufwendungen mit	4.704.162 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	3.468.407 Euro
in den Ausgaben mit	3.468.407 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 835.453 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Erlangen, 24. Januar 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe
Frank Oneseit
(Verbandsvorsitzender)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 18.01.2024, Gz. RMF-SG 12-1512-14-305-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Erlangen, 24. Januar 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Frank Oneseit
(Verbandsvorsitzender)

MFrABI S. 28

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.002.500 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.688.400 €

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 3.712.000 €.

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2019 (vgl. § 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 10.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ansbach, 31. Januar 2024

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 10.000.000,00 € wurde mit RS vom 23.01.2024, Gz. RMF-SG12-1512-14-309-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Ansbach, 31. Januar 2024

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 29

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.754.591,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.019.850,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das **Umlagesoll** beträgt

a) im Verwaltungshaushalt	1.334.518,00 Euro
b) im Vermögenshaushalt	270.792,00 Euro

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Ramsberg, 30. Januar 2024

Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung öffentlich zugänglich.

Ramsberg, 30. Januar 2024

gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 30

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 29/2024

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ornbau“, Stadt Ornbau

a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- a) Der Zweckverband Altmühlsee hat in der Sitzung vom 14.12.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ornbau“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, 86641 Rain beauftragt.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht dabei im Wesentlichen dem Geltungsbereich des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Flächen für die Landwirtschaft“ vorsieht und somit die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit Zweckbestimmung „Solarpark“ nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solarpark“ und Grünfläche geändert.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ornbau“ im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Die Lage des Änderungsbereichs ist dem Planauszug zu entnehmen, der abschließend abgebildet ist.

- b) Der Zweckverband Altmühlsee hat in der Sitzung vom 14.12.2023 dem Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß §3 Abs.1 BauGB auszulegen.

Der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.12.2023 sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind hierzu in der Zeit vom

26.02.2024 bis einschließlich 29.03.2024

online einsehbar unter www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html oder www.ornbau.de/aktuelles-2/auslegung-bauleitplanung.html.

Die Unterlagen liegen des Weiteren beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Ornbau, Altstadt 7, 91737 Ornbau während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z. B. per E-Mail an info@altmuehlsee.de oder rathaus@ornbau.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. per Brief) oder zur Niederschrift beim Zweckverband Altmühlsee oder bei der Stadt Ornbau vorgebracht wer-

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Zum Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, bleibt festzuhalten, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden; eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist festzustellen, dass diese überschaubar sind. Sie können im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des BNatSchG sowie des BayNatSchG sowie unter Berücksichtigung der sich aus dem BayWaldG ergebenden Belange abgehandelt werden. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes können durch Vermeidungs-/ Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggfs. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht ausgebildet werden. Details hierzu werden im landschaftspflegerischen Begleitplan und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten sein.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau "Beerbach" nicht zu erwarten. Die Verfüllung von Eigen- und Fremdmaterial im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erfolgt unter Beachtung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen, damit wird der gebotene Vorrang des Grundwasserschutzes sichergestellt, Boden und Grundwasser werden nachhaltig geschützt.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch den geplanten Tagebau-Neuaufschluss keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um eine vorübergehende Zwischennutzung, die abschnittsweise in Anspruch genommen Flächen werden wiedernutzbar gemacht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Das ursprüngliche Geländeniveau wird wiederhergestellt; die Nachfolgenutzung erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass der geplante Tagebau keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu Folge haben wird.

Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der geplante Tagebau hat nur geringfügige Änderungen der Bestandsituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden oder auch mehr als nur zu vernachlässigende Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzungen der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 1. Februar 2024

Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

MFrABI S. 32

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

108. Akt. Bund + 107. Akt. Land
68,00 €, ISBN 978-3-7692-8241-2
Deutscher Apotheker Verlag

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich
Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau
74. Aktualisierungslieferung, inkl. Broschüre, Dezember 2023, 72,67 €, Art.-Nr. 66284074, Onlineausgabe, 24,23 €, Art.-Nr. 08254196
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
143. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Januar 2024, 371,25 €, Art.-Nr. 66211143, Onlineausgabe, 123,75 €, Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht
Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesadvokatur Bayern
154. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2024, 334,42 €, Art.-Nr. 66136154, JURION Onlineausgabe, 111,48 €, Art.-Nr. 08250205
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
275. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Januar 2024, 105,00 €, Art.-Nr. 66190275, Onlineausgabe, 35,00 €, Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar
189. Aktualisierung, Stand: November 2023
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht
Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
196. Aktualisierungslieferung, Januar 2024, 216,82 €, Art.-Nr. 67077196, JURION Onlineausgabe, 72,28 €, Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 34